Übersicht Klima-Förderprogramm Riggisberg

Version vom 18.08.2026

1. Übersicht Fördertatbestände FP1 2027-2030

Übersicht über die Förderbereiche und Fördertatbestände

Förderbereiche und Fördertatbestände	**Wer profitiert?**			**Bemerkungen**	**Bezug zur Klimastrategie**
	Hauseigentümer	Mieter	Unternehmer		Kostendach
Beratung + Information					G2
- Kampagnen, Anlässe, Infos	x	x	x	Offen formuliert, auch neue Ansätze	CHF 20'000
Erneuerbarer Strom					B1
- Winteroptimierte PV-Anlagen	x		x	Aufträge für regionales Gewerbe Winterstrom-Problematik angehen	CHF 70'000
- Beratung/Planung PV-Anlagen erhöhte Anforderung	x		x	Hürden abbauen bei hohen Gestaltungsanforderungen	CHF 20'000
Mobilität					C1/B1
- E-Ladestationen Basisinfrastruktur		x	x	MieterInnen profitieren von Infrastruktur	CHF 20'000
- Bidirektionale Ladestation	x	x	x	20 Anlagen	CHF 30'000
Innovative Projekte					alle
Innovative Projekte	x	x	x	Anschubfinanzierung	CHF 40'000

Grundsätze:

- Die Förderbereiche müssen einen Bezug zu den Massnahmen aus der Klimastrategie haben.
- Die Förderbereiche/Fördertatbestände gelten für die Periode 2027-2030 (entsprechend dem Massnahmenpaket 1 aus der Klimastrategie). Anschliessend werden sie für die Periode 2031-2034 neu beurteilt bzw. auf das Massnahmenpakt 2 ausgerichtet.
- In der Förderperiode 2027-2030 stehen CHF 200'000 zur Verfügung.
- Für jeden Förderbereich wird ein Kostendach definiert für die Periode 2027-2030. Dieses dient dem Controlling und der Steuerung.
- Aufgrund eines jährlich zu erstellenden Reportings (BtD) können nicht ausgeschöpfte Mittel zwischen den Fördertatbeständen umgeschichtet werden per Beschluss Gemeinderat.
- Wenn das Kostendach in einem Fördertatbestand erreicht ist, werden neue Gesuch in einer Warteliste geführt und können im Falle einer Umschichtung nach dem Prinzip «first come, first served» bedient werden.
- Der Förderbeitrag «Beratung + Information» kann auch von der Gemeinde abgeholt werden. Das gilt nicht für die anderen Bereiche.

Allgemeine Hinweise und Bedingungen

Grundlage für das Förderprogramm Energieeffizienz bilden das Reglement und die Verordnung zum Klimaförderprogramm.

- Das Gesuch muss vor Beginn der Umsetzung des Projekts oder der Massnahme eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau sind oder schon fertig gestellt wurden, werden nicht unterstützt. Nicht vollständig ausgefüllte Gesuche können zurückgewiesen werden.
- Das Projekt muss in der Gemeinde Riggisberg stattfinden bzw. realisiert werden.
- Beiträge verjähren zwei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Aus wichtigen Gründen kann die Frist längstens um ein Jahr verlängert werden.
- Das Kumulieren von Fördergeldern mit Kantons- und Bundesbeiträgen ist zulässig.
- Die Einreichung eines Fördergesuchs und die Gewährung eines Förderbeitrages entbinden die Eigentümerschaft nicht davon, die für den Bau und Betrieb der Bauten oder Anlagen erforderlichen Bewilligungen einzuholen, allfällige Meldungen vorzunehmen und die weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Ausstellung eines Förderentscheids bedeutet insbesondere nicht, dass die für das Vorhaben massgebenden bau-, energie-, umwelt- oder anderweitig relevanten öffentlich-rechtlichen Anforderungen geprüft und bewilligt sind.
- Ein Fördertatbestand kann pro Gebäude/Anlage nur einmal beantragt werden.
- Die maximalen Förderbeiträge pro Gesuch werden in den folgenden Ausführungen zu den Fördertatbeständen geregelt.

2. Fördertatbestände

Kampagnen, Anlässe, Infos	Klimastrategie G2

Mit dieser Fördermassnahme werden Aktionen, Kampagnen, Anässe zu den Themen Energieeffizienz, Umwelt, Klima, nachhaltige Mobilität, Einsparung von Treibhausgasemissionen, und/oder Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützt. Die Aktionen sind für die breite Bevölkerung vorzusehen. Es können auch spezifische Interessengruppen angesprochen werden.

Was wird gefördert:
Es werden befristete Aktionen und Kampagnen sowie auch Informationsanlässe zu Themen aus der Klimastrategie (Klimaschutz und Klimaanpassung) einmalig gefördert.

Förderbeitrag:
- 50% der Kosten bis max. CHF 5'000

Bedingungen:
- Befristetes Vorhaben für die breite Bevölkerung oder eine spezifische Interessegruppe
- Das Angebot richtet sich an die Bevölkerung, Unternehmen, Vereine oder weitere relevante Zielgruppen der Gemeinde und dient der Sensibilisierung, Information oder Aktivierung.
- Inhalte sind sachlich, ausgewogen und produktunabhängig zu vermitteln.
- Die Massnahme verfolgt keine parteipolitischen, religiösen oder ideologischen Ziele.
- Die vermittelten Informationen basieren auf anerkannten fachlichen Grundlagen.
- Reine Marketing-, Verkaufs- oder Kundenanlässe sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Unterstützung durch die Gemeinde ist in geeigneter Form in der Kommunikation der Massnahme auszuweisen.

Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe:
- Projektbeschrieb mit Angaben zu Idee, Umsetzung, Bezug zur Klimastrategie Riggisberg, Ziele, erwartete Wirkung, Terminplan, Budget

Angaben und Beilagen für die Auszahlung:
- Kostenabrechnung
- Kurzbericht über Projekt, Erfolge, erreichte Ziele

Winteroptimierte PV-Anlagen	**Klimastrategie B1**

Es wird zunehmend schwieriger, den Strombedarf im Winter (steigender Bedarf von WP und E-Mobilität, volatile Produktion erneuerbarer Quellen) mit erneuerbarem Strom und möglichst wenigen Importen zu decken. Durch die winteroptimierte Ausrichtung von PV-Anlagen kann pro installierte Leistung der Ertrag im Winter erhöht werden, bei gleichzeitig kleiner Einbusse der Sommerproduktion.
Da die Gesamtwirtschaftlichkeit einer winteroptimierten PV-Anlagen etwas kleiner ist als bei üblichen PV-Anlagen, ist eine Förderung sinnvoll.

Was wird gefördert:

- Winteroptimierte PV-Anlagen mit einer Neigung >60° und einer Exposition Ost über Süd bis West (Süd +/- 90°)

Förderbeiträge:

- 300.- Fr/kWp für PV-Anlagen an Bauten und Infrastrukturen sowie auf Flachdächern
- 300.- Fr./kWp für an Fassend angebaute Anlagen
- 1'000.- Fr./kWp für in Fassaden und Fassadenelementen integrierte Anlagen[1]
- Maximalbetrag pro Gesuch max. CHF 10'000.00

Bedingungen:

- Orientierung Süd +/- 90°
- Neigung steiler als 60° (inkl. Fassadenanlagen)
- Mind. 3 kWp Leistung
- Solaranlagen sind nach dem Stand der Technik reflexionsarm auszuführen.[2]
- Ausgenommen sind Freiflächenanlagen

Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe:

- Plan mit PV-Anlage, Anzahl Module, Ausrichtung und Neigungswinkel erkennbar
- Datenblatt zu Modultypen
- Normleistung der gesamten Anlage in kWp
- Offerte der PV-Anlage

Angaben und Beilagen für die Auszahlung:

- Kopie Kostenabrechnung
- Protokoll der Inbetriebsetzung mit Datum und Unterschrift

[1] Definitionen: siehe Kantonale Richtlinien «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» Kpt. 2.1.3. Montagearten. Vgl. auch kantonales Merkblatt «Baubewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden im Meldeverfahren»

[2] https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Fachleute/Photovoltaik_Leitfaeden/10403-Leitfaden_Solaranlagen.pdf

Beratung / Planung PV-Anlagen mit erhöhten Anforderungen	Klimastrategie B1

Für Solaranlagen an Fassaden, die an sogenannten K-Objekten gemäss der kantonalen Baugesetzgebung (vgl. Artikel 13 Absatz 3 BauV3) oder an Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung montiert werden, gelten erhöhte Gestaltungsanforderungen.

Förderung von guten Gestaltungsvorgaben (Mehrkosten durch Gestaltungsauflagen) mit Unterstützung von Planungen, damit die Einstiegshürden abgebaut werden, gestalterisch gute Anlagen geplant werden, und auch daraus gelernt werden kann (Multiplikatoreffekt).

Was wird gefördert:

- Gefördert werden die Mehrkosten für Fachberatung, Studien und Planungsleistungen für Photovoltaikanlagen mit erhöhten Anforderungen an Ortsbildschutz oder Denkmalpflege z.B.:
  - K-Objekten gemäss kantonaler Baugesetzgebung,
  - schützenswerten oder erhaltenswerten Baudenkmälern,
  - Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,
  - Gebäuden in Ortsbildschutzgebieten oder vergleichbaren Schutzzonen (falls von der Gemeinde gewünscht).
- Förderfähig sind insbesondere:
  - Variantenstudien zur Integration von Solaranlagen,
  - architektonische und denkmalpflegerische Fachberatungen,
  - Gestaltungs- und Farbkonzepte,
  - Abstimmungen mit Denkmalpflege- und Baubehörden.

Förderbeitrag:

- 50% der Planungskosten bis max. CHF 3'000 pro Objekt

Bedingungen:

- Das Vorhaben betrifft eine Photovoltaikanlage an einem Objekt mit erhöhten Anforderungen an den Ortsbild- oder Denkmalschutz.
- Die Planung wird durch qualifizierte Fachpersonen (Architektur-, Solar- oder Fachplanungsbüros) erbracht.
- Die Planung weist nach, wie die Solaranlage gestalterisch in Gebäude und Umgebung integriert wird.

Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe:

- Richtofferte

Angaben und Beilagen für die Auszahlung:

- Schlussrechnung
- Schlussbericht

E-Ladestationen Basisinfrastruktur	**Klimastrategie B1/C1**

Das Vorhandensein einer Ladeinfrastruktur am Wohnort ist ein entscheidendes Kriterium für den Kauf eines elektrisch angetriebenen Fahrzeuges. Mit einer gemeinsamen Grundinstallation wird die Basis geschaffen, um die Ladestationen solaroptimiert über einen ZEV steuern zu können. Auch das Lastmanagement wird mit einer gemeinsamen Basisinstallation vereinfacht.

Was wird gefördert:
Basisinfrastruktur E-Ladestationen für bestehende Parkplätze mit privater Nutzung (z.B. in Mehrfamilienhäusern) oder öffentlichem Zugang. Mit der Basisinstallation werden Parkplätze mit einer Stromzuleitung (Flachbandkabel) versehen, d.h. Basiskosten umfassen die Erstellung der fest mit dem Gebäude verbundenen Elektroinfrastruktur für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs (Ausbaustufe C2 gemäss SIA-2060, Stromzuleitung zur Ladestation). Nicht gefördert werden die Ladestationen (Wallbox).

Der Kanton Bern fördert Basisinfrastruktur für nicht-öffentliche PP von Unternehmen, nicht aber von Privaten (Förderprogramm Energie 2026: CHF 250 pro PP für Ausbaustufe C).

Förderbeitrag:
- Beitrag an Kosten für Grundinfrastruktur CHF 250 pro Parkplatz bis max. CHF 5000

Bedingungen:
- Förderung bei MFH und Unternehmen ab 3 Parkplätzen
- Gebäude mit Baujahr vor 2023, keine Neubauten (Hinweis: ab 2023 werden via BSIG-Weisung Minimalanforderungen gestellt an Ausbaustandard Ladeinfrastruktur bei Neubauten).
- Förderung für Private und Unternehmen möglich (jedoch keine Doppelförderung mit Kanton)
- Ladestationen müssen ein intelligentes Lastmanagement aufweisen

Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe:
- Kopie der Offerte
- Situationsplan der Parkplätze
- Nachweis intelligentes Lastmanagement (analog Kanton)

Angaben und Beilagen für die Auszahlung:
- Kopie Schlussrechnung
- Sicherheitsnachweis SiNa,gemäss NIV, SR 734.27 (analog Kanton)

Bidirektionale DC-Ladestationen	**Klimastrategie B1/C1**

Bidirektionale Ladestationen können Elektroautos nicht nur mit Strom versorgen, sondern auch Strom aus der Autobatterie ins Netz zurückspeisen, wenn Elektroautos gerade nicht gefahren werden. Durch die Zwischenspeicherung und gezielte Rückspeisung ins Gebäude von selbst produzierten Solarstrom wird die Eigenverbrauchsquote einer Photovoltaikanlage erhöht und somit die Bezugskosten elektrischer Energie vermindert. Der bidirektionale Anschluss von Fahrzeugen ermöglicht ausserdem den Abbau von Leistungsspitzen, indem die Batterien lastgesteuert entladen werden, was die Netzstabilität erhöht.

Bidirektionale Ladestationen werden bereits vom Kanton Bern unterstützt (Förderprogramm Energie 2026: CHF 3'000 pro Ladestation). Der kommunale Förderbeitrag soll diese Technologie zusätzlich unterstützen.

Was wird gefördert:

- Fest installierte und betriebsbereite bidirektionale Gleichstrom (DC)-Ladestationen zur Nutzung von V2X-Anwendungen (Vehicle-to-Home, Vehicle-to-Grid, Vehicle-to-Building)
- Gefördert werden die ersten 20 Anlagen

Förderbeitrag:

- 50% des vom Kanton Bern geförderten Beitrags

Bedingungen:

- Es handelt sich um eine neu installierte Anlage. Ersatz bestehender Anlagen wird nicht gefördert.
- Die Definition der Bidirektionalität und der DC-Ladung gemäss SIA 2060 (Stand 2020) ist erfüllt.

Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe:

- Beitragsbestätigung des Kantonalen Förderprogramms

Angaben und Beilagen für die Auszahlung:

- Kopie Schlussrechnung
- Auszahlungsbestätigung des Kantonalen Förderprogramms

Innovative Projekte	**Klimastrategie alle**

Mit diesem Fördertatbestand sollen förderwürdige, innovative Projekte honoriert werden, welche keinem anderen Förderbereich zugeordnet werden können.

Was wird gefördert:
Zukunftsweisende Projekte, welche im Bereich der Energieeffizienz, der Einsparung von Treibhausgasemissionen der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien und/oder der Klimaanpassung wesentlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und/oder einen ausserordentlichen Beitrag zur Erreichung des kommunalen Netto-Null-Ziels oder zur Behebung der Winterstromproblematik leisten.
Förderfähig sind insbesondere:

- Pilot- und Demonstrationsprojekte,
- neuartige technische Lösungen,
- innovative Geschäftsmodelle oder Kooperationsformen,
- wissenschaftlich begleitete Praxisversuche,
- sektorenübergreifende Projekte,
- gemeinschaftliche oder quartierspezifische Lösungen,
- Vorhaben mit hohem Vorbildcharakter.

Förderbeitrag:

- Max. 50% der Projektkosten bis max. CHF 40'000.

Bedingungen:

- Die Förderwürdigkeit wird durch das zuständige Gremium beurteilt
- Eine Voranfrage bei der Gemeinde wird empfohlen
- Die Antragstellenden erklären sich bereit, die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Projekt der Gemeinde in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe:

- Konzept/Businessplan oder Projektbeschrieb (obligatorisch)
- Kosten, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (obligatorisch)
- Ergänzende Projektbeschreibung und erklärende Pläne, z.B. Prinzipschema
- Energie- oder Treibhausgasbilanz
- Zusage anderer Förderstellen bzw. angefragte andere Finanzierungsquellen

Angaben und Beilagen für die Auszahlung:

- Kostenabrechnung
- Projektdokumentation z.B. Beschrieb, Pläne, Fotos, Erfahrungen